

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

(Bereitstellungstag 9. Juli 2018)

5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar -Abfall- und Gebührensatzung- vom 20.05.2003, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVBl. I S. 636), §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 1 Absatz 1 wird die Begrifflichkeit „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)“ durch die Begrifflichkeit „Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)“ sowie die Begrifflichkeit „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA)“ durch die Begrifflichkeit „Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)“ ersetzt.

Artikel II

In § 2 Absatz 2 wird in der Klammer nach der Zahl „3379“ ergänzt: „in der jeweils geltenden Fassung“

Artikel III

In § 3 Absatz 2 Buchstabe a) wird die Begrifflichkeit „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Begrifflichkeit „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt. Zudem wird in der Klammer die Abkürzung „KrWG-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.

§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG mit Ausnahme von Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG;“

In § 3 Absatz 2 Buchstabe d) wird die Angabe „§ 24 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 25 KrWG“ ersetzt.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle einem Sammelsystem nach § 1 Abs. 5 HAKrWG anzudienen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.“

Artikel IV

In § 5 Absatz 1 werden die Klammerzusätze „(blaue Tonne“), „(braune Tonne“) und „(graue Tonne“) gestrichen.

In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abfälle“ die Worte „aus dem privaten Bereich“ eingefügt.

Artikel V

§ 6 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„Gefährliche Abfälle (Sondermüll), einschließlich Altbatterien;“

In § 6 Absatz 1 Buchstabe c) wird der Klammerzusatz nach der Zahl „1739“ wie folgt ergänzt: „in der jeweils geltenden Fassung“.

In § 6 Absatz 1 werden nach dem Buchstaben i) die Buchstaben j) und k) eingefügt:

j) großvolumige Kunststoffe

k) Flachglas“

Artikel VI

In § 11 Absatz 5 Buchstabe b) werden die Worte „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch die Worte „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

In § 11 Absatz 5 Buchstabe f) werden die Angabe „der §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „des § 22 KrWG“ ersetzt sowie die Worte „Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft“ gestrichen.

In § 11 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Abfälle“ das Wort „dort“ eingefügt. In § 11 Absatz 6 Satz 2 werden die Angabe „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 KrWG“ und das Wort „Siedlungsgeziefer“ durch das Wort „Siedlungsun-geziefer“ ersetzt. In § 11 Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 m²“ durch die Worte „auf dem Grundstück, auf welchem der Abfall anfällt und verwertet wird, eine Gartenfläche von mind. 50 m²“ ersetzt.

Artikel VII

In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird vor der Begrifflichkeit „10 l-Gefäßvolumen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Artikel VIII

In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe e) eingefügt: „e) 3000 l“. Die bisherigen Buchstaben e) und f) werden zu Buchstaben f) und g). Der bisherige Buchstabe g) entfällt.

§ 13 Absatz 4 Satz 2 erhält anstelle der bisherigen Formulierung folgenden Wortlaut: „Grau ist für Restmüll vorgesehen, Braun für Biomüll und Blau für das Altpapier.“

In § 13 Absatz 9 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 5 - 8“ ersetzt.

Artikel IX

In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Restmüll und Biomüll in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis f)“ durch die Formulierung „Restmüll und Biomüll in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis g)“ ersetzt. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „1100 l,“ die Angabe „3000 l,“ ergänzt. In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Dies gilt ebenso“ durch die Worte „Eine grundsätzlich wöchentliche Leerung erfolgt ebenfalls“ ersetzt.

Artikel X

§ 17 Absatz 2 erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„(2) Die Jahresgebühren betragen bei Zuteilung folgender Gefäße und Abfuhrhythmus gemäß Organisationsplan (vgl. § 16 Abs. 1 bis 3):

a) 120 l-Gefäß € 156,40
240 l-Gefäß € 283,00

b) 120 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 143,60
240 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 257,00

c) 770 l-Gefäß € 923,80

d) 1100 l-Gefäß € 1.295,40

e) Für unregelmäßiges zusätzliches oder regelmäßiges zusätzliches Einsammeln und Befördern von Abfallgefäßen gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) sowie für Zusatzleerungen im Falle des § 17 Abs. 4 wird ein Kostenersatz in Höhe des Zeitaufwandes sowie der entstandenen Gebühren/Entgelte gemäß § 17 Abs. 7 erhoben. Dies gilt entsprechend für die Abfuhr überfüllter Behälter (vgl. § 13 Abs. 5 Satz 2).

f) Sofern in den Gebieten der Stadt Wetzlar, die an die getrennte Erfassung von Biomüll angeschlossen sind, vom Anschlusspflichtigen zusätzlich zu dem vorzuhaltenden Abfallgefäßraum weiterer Gefäßraum nur für Biomüll oder nur für Restmüll gewünscht wird oder wenn eine entsprechende nachträgliche Veranlagung gemäß § 12

Abs. 9 erfolgt, ist hierfür im Falle des Umtausches eines vorhandenen 120 l-Gefäßes in ein 240 l-Gefäß eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von € 53,60 (Biomüll) bzw. € 64,80 (Restmüll) zu zahlen. Wird ein zusätzliches 120 l- oder 240 l-Müllgefäß nur für Biomüll oder nur für Restmüll aufgestellt, beträgt die hierfür zu entrichtende Jahresgebühr

aa) für Biomüll

- 120 l-Gefäß € 70,20

- 240 l-Gefäß € 123,80

bb) für Restmüll

- 120 l-Gefäß € 95,00

- 240 l-Gefäß € 160,00“

§ 17 Absatz 3 erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„Für das unregelmäßige Einsammeln und Befördern von Großbehältern ab 770 l mit Bedarfsabfuhr außerhalb des städtischen Organisationsplanes (vgl. § 16 Abs. 3 „Ab-rufbehälter“) werden Kostenerstattungen gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe e) erhoben.“

§ 17 Absatz 4 erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„Für die regelmäßige Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, insbesondere gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung, werden folgende Jahresgebühren erhoben:

a) bei wöchentlicher Abfuhr:

aa) 120 l-Behältnis € 150,60

bb) 240 l-Behältnis € 270,60

cc) 770 l-Behältnis € 918,40

dd) 1100 l-Behältnis € 1.273,60

ee) 3000 l-Behältnis € 3.330,40

ff) 4000 l-Behältnis € 4.299,60

gg) 5000 l-Behältnis € 5.272,60

b) bei 2-wöchentlicher Abfuhr:

aa) 120 l-Behältnis € 92,20

bb) 240 l-Behältnis € 153,80

cc) 770 l-Behältnis € 543,60

dd) 1100 l-Behältnis € 738,00

ee) 3000 l-Behältnis € 1.867,60

ff) 4000 l-Behältnis € 2.352,20

gg) 5000 l-Behältnis € 2.838,80“

In § 17 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „in den Fällen der Absätze 2 h), 3 und 4“ durch die Angabe „in den Fällen der Absätze 2 Buchstabe e) und 3“ ersetzt. In § 17 Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „gemäß § 18“ ergänzt.

§ 17 Absatz 8 entfällt.

§ 17 Absatz 9 entfällt.

§ 17 Absatz 10 wird zu § 17 Absatz 8.

Es wird folgender § 17 Absatz 9 eingefügt:

„Der Wechsel einer Anschlussart (Abfallfraktion), der Behälterzahl oder der Behältergröße von Abfallgefäßen ist auf der Grundlage von § 18 gebührenpflichtig. Ausge-

nommen hiervon sind der erstmalige Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres, der Erstanschluss, auch an Getrenntsammlensysteme, sowie die endgültige Abmeldung.“

Artikel XI

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

„§ 18 Sonstige Kostenerstattungen

Für weitere Leistungen der Stadt Wetzlar, die von den §§ 17 und 17a nicht erfasst sind, wird ein Kostenersatz in Höhe des dem Eigenbetrieb entstandenen Zeitaufwandes sowie der entstandenen Auslagen erhoben. § 5 Ziffer 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. V. m. Ziffer 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung gilt entsprechend.“

Artikel XII

In § 21 Absatz 1 Nr. 9 wird die Angabe „§ 12 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 5“ ersetzt.

In § 21 Absatz 1 Nr. 12 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und sodann am Ende die Worte „oder die Reinigung der Abfallbehälter nicht durchführt“ ergänzt.

Nr. 15 von § 21 Absatz 1 wird gestrichen. Die Nrn. 16 bis 19 werden zu Nrn. 15 bis 18.

Artikel XIII

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wetzlar, den 14.06.2018

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Wagner
Oberbürgermeister